

(Nr. 486.) Fernerer Auszug des nämlichen Protokolls, den Vortrag der ständischen Schrift über das königliche Decret wegen Ordnung der Heimathsverhältnisse in Bezug auf das Gebiet der Festung Königstein betr.

Präsident v. Schönfels: Es hat diese Schrift die Genehmigung in der zweiten Kammer ebenfalls nun gefunden und ist abgegangen. Der Protokolletract wird zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 487.) Auszug des Protokolls der zweiten Kammer, vom 29. Juni 1858, die Berathung des anderweiten Berichts über das königliche Decret wegen Ausübung der Thierheilkunde betr.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser Gegenstand der ersten Deputation zugewiesen werden muß. Ich frage aber, ob die Kammer diesem Vorschlage beitrifft? — Einstimmig Ja.

(Nr. 488.) Auszug desselben Protokolls, die Berathung des Berichts über die Staatsschuldenrechnungen auf die Jahre 1853, 1854 und 1855, sowie den Vortrag des diesfallsigen Justificationscheins betr.

Präsident v. Schönfels: Es ist dieser Justificationschein von der zweiten Deputation geprüft worden und wird am Schlusse des Registrandenvortrags von dem Herrn Freiherrn v. Schönberg vorgetragen werden.

(Nr. 489.) Desgl. Auszug, die Petition mehrerer Forst- und Jagdbeamten um Befreiung von der Verpflichtung zu Lösung von Jagdkarten behufs der Ausübung der Jagd auf andern als königlichen oder beziehentlich denjenigen Revieren, für welche sie angestellt sind.

Präsident v. Schönfels: Es ist diese Petition in der zweiten Kammer von der dritten Deputation geprüft worden; es wird der Parität wegen nothwendig sein, daß diese Deputation auch hier sich mit dem Gegenstande beschäftige. Ich frage, ob die Kammer denselben der dritten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 490.) Protokolletract derselben Kammer, vom 1. Juli 1858, enthaltend die Berathung des Berichts über Budgetabtheilung F, das Militärdepartement betr.

(Nr. 491.) Auszug des Protokolls der zweiten Kammer, vom 2. Juli 1858, die Schlußberathung über den vorgedachten Budgetgegenstand betr.

Präsident v. Schönfels: Zum Ressort der zweiten Deputation gehörig, sind diese beiden Nummern sofort an diese abgegeben worden, welches ich hiermit der geehrten Kammer anzeige.

(Nr. 492.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, vom 1. Juli 1858, über das königliche Decret vom 26. April dieses Jahres, den Entwurf zu einem Gesetze über eine authentische Erklärung des Artikels 284 des Strafgesetzbuchs betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 493.) Petition der Rechtscandidaten Karl August Hippe und Gen. zu Dresden, um Mitaufnahme einer Bestimmung über das Vertheidigungsbefugniß der Rechtscandidaten in der Strafproceßnovelle.

Präsident v. Schönfels: Diese Petition ist eingereicht von sieben Rechtscandidaten; sie drücken den Wunsch aus, es möchte ihr Gesuch berücksichtigt werden bei Gelegenheit der Berathung über einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung. Diese Petition ist aber erst vor einer Stunde an mich abgegeben worden, es war daher unmöglich, sie der Deputation zu übermitteln, um sie bei der heutigen Berathung zu berücksichtigen, und unter diesen Umständen geht mein Vorschlag dahin, diese Petition der vierten Deputation zu überweisen, da die erste Deputation sich später mit dieser Angelegenheit nicht weiter beschäftigen wird.

Bürgermeister Müller: Ich habe die Petition in der Kanzlei eingesehen und muß allerdings auch die Ansicht hegen, die der Herr Präsident soeben aussprach, daß sie eigentlich zum Ressort der ersten Deputation gehört; sie würde gewiß auch von dem Präsidium an die erste Deputation abgegeben worden sein, wenn nicht der Bericht über die Novelle der Strafproceßordnung bereits auf der Tagesordnung stände. Es fragt sich nun, ob nicht dieser Gegenstand nachträglich an die erste Deputation zu gelangen hätte und ein besonderer Bericht darüber zu erstatten wäre? Indessen steht der Gegenstand materiell mit derjenigen Novelle, die heute berathen wird, nicht im Zusammenhange; die heutige Novelle bezieht sich auf ganz andere Gegenstände und es findet lediglich insofern ein formeller Zusammenhang statt, als in demselben Gesetz, das zu emaniren sein wird, zugleich der betreffende Wunsch mit berücksichtigt werden könnte, dafern die Kammer überhaupt darauf eingehen würde. Aus innern Gründen ist also die Abgabe der Petition an die erste Deputation nicht nöthig; daher glaube ich, daß der Vorschlag des Herrn Präsidenten angemessen sei, diesen Gegenstand an die vierte Deputation zu verweisen, und wenn diese zu einem für die Antragsteller günstigen Resultate gelangt, wird es immer noch Zeit sein, bei der Publication des Gesetzes auf den Gegenstand Rücksicht zu nehmen, da nicht ein materieller, sondern nur ein formeller Zusammenhang stattfindet. Es kann sehr leicht noch ein besonderer Artikel in das Gesetz aufgenommen werden, und folglich kann die Kammer auch, ohne sich heute zu präjudiciren, darüber später entscheiden. Deshalb finde ich auch den Vorschlag des Herrn Präsidenten ganz angemessen.

Präsident v. Schönfels: Ich beharre um so mehr auf meinem Vorschlage und frage die Kammer, ob sie diese Eingabe an die vierte Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 494.) Herr Kammerherr Freiherr v. Rochow